

# RS Vwgh 2000/8/2 97/13/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §15 Abs1;

EStG 1972 §15 Abs2;

### Rechtssatz

Weder das Bestehen des Dienstgebers auf der Benutzung der Dienstwohnung noch das Vorliegen eines erheblichen betrieblichen Interesses des Dienstgebers an der Benutzung der Dienstwohnung steht der Qualifizierung einer Dienstwohnung als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis für sich allein schon entgegen. Die Beurteilung der Überlassung einer Dienstwohnung als nicht steuerbar setzt nämlich die Ausschließlichkeit des Interesses des Arbeitgebers an der Benutzung der Dienstwohnung durch den Dienstnehmer derart voraus, dass nach der Lage des konkreten Einzelfalles ein dem Dienstnehmer aus der Überlassung der Dienstwohnung an ihn resultierender Vorteil (Hinweis E 25.3.1999, 97/15/0089; E 16.12.1998, 97/13/0180) schlechthin nicht besteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130100.X01

### Im RIS seit

21.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)